

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Januar 2016

Nr. 2

| | |
|---|-------|
| Inhalt | Seite |
| Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)..... | 5 |
| Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)..... | 7 |

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 19. November 2014, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und Franz-Frese-Weg 3 und die Friedhöfe der ehemaligen Ortsteile Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Honde-lage, Lamme, Rautheim, Rünigen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und der Friedhof Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig.“

2. § 2 Abs. 5 S.1 wird wie folgt geändert:

„Alle Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; für Berechtigte nach § 5 gilt dies nicht,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen, an Sonnabenden ab 13.00 Uhr oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Tiere - ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde - mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
- j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

4. Die Überschrift des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst: „Erbbestattungs- und Urnenbeisetzungsvorschriften“

5. § 6 Abs. 1 S. 1 und S. 2 erhalten folgende Fassung:

„Erbbestattungen und Urnenbeisetzungen sind bei der Stadt unter Befügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Beisetzungen im anonymen Urnenhain erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

6. § 6 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.“

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Erbbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt.“

8. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

9. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,4 m betragen.“

10. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

11. § 7 Abs. 7 wird gestrichen.
12. § 7 Abs. 8 wird in § 7 Abs. 6 geändert.
13. Die Überschrift des § 8 wird in „Urnenbeisetzungen“ geändert.
14. § 8 Abs.1 S. 3 erhält folgende Fassung:
 „Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“
15. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
 „Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.“
16. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
17. § 8 Abs. 3 wird in § 8 Abs. 2 geändert.
18. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
19. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
20. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.
21. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt verfasst:
 „Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten der in Abs. 4 aufgeführten Erd- und Urnengrabstätten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.“
22. Der § 12 Abs. 4 wird im Abschnitt „Urnengrabstätten“ wie folgt geändert:
 „b) Urnengrabstätten ab 1,5 m²
 und
 „g) Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof“
23. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.
24. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:
 „§ 13 Grabstätten zur Erdbestattung“
25. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ist eine Erdgrabstätte mit Urnen voll belegt und befinden sich in ihr Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, so können an Stelle dieser Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten weitere Urnen beigesetzt werden. Die Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, werden in der Urnenruhestätte beigesetzt. Sie werden nicht mehr nachgewiesen. Reihengräber können nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Nutzungsrechtsverlängerung ist ausgeschlossen.“
26. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
27. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
28. § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Abs. 2 und in S. 1 wird das Wort „Beisetzungen“ durch „Bestattungen“ ersetzt.
29. § 13 Abs. 5 wird zu § 13 Abs. 3 und wie folgt gefasst:
 „Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht besteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht. Diese Bestattungsart kann sowohl auf dem Stadtfriedhof als auch auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgen.“
30. In § 14 Abs. 1 wird unter Buchstabe b) der Verweis „(§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
31. In § 14 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) der Satz 3 gestrichen.
32. In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird das Wort „anonym“ gestrichen.
33. In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 werden die Worte „mit Schriftplatten“ gestrichen.
34. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben. Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann bei Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Bestandskraft des Gebührenbescheides. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, behält der Kostenträger das Nutzungsrecht.“
35. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
36. In § 15 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen.
37. In § 15 Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis „(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)“ gestrichen.
38. In § 15 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „der Nutzungszeit“ durch die Worte „Aufgabe des Nutzungsrechts“ ersetzt.
39. In § 19 wird der Satz 3 gestrichen.
40. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt geändert:
 „§ 20 Instandhaltung von Grabstellen“
41. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
42. § 23 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:
 „Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung. Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen. Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen. Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor.“

Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.“

43. § 23 Abs. 4 wird gestrichen.

44. § 24 Abs. 1 wird zu § 24 und wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

45. § 24 Abs. 2 wird gestrichen.

46. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen
2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende
3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung
4. § 7 Abs. 2 - 4, 6 - Erdbestattungen
5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe
6. § 10 Abs. 1 - Ausgrabungen
7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals
8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot
9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale
10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis
11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 5. Januar 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Januar 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 06. August 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. August 2015, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

„5.3 Ritueller Waschhaus inkl. Gebetsplatz 70,00 €“

2. Ziffer 5.5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„5.5 Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten) 204,00 €“

3. Die bisherige Ziffer 5.6 des Gebührentarifs wird gestrichen.

4. Der bisherige § 7 „Rechtsmittel“ wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 5. Januar 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Januar 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

